



Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung

vom 18.09.2019

gemäß Nr. 8 der **Richtlinie über Zuwendungen für die Aus- und Umrüstung von Seeschiffen zur Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff** (LNG-FörderRL) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 17.08.2017.

Allgemeine Hinweise und Fördergegenstand

Dieser Aufruf ergänzt die Regelungen der LNG-FörderRL in der jeweils gültigen Fassung. Er gilt für Förderanträge für Projekte, die nachweislich dem Zweck einer Aus- bzw. Umrüstung des Hauptantriebs von Seeschiffen, gemäß Nr. 2 a) oder 2 b) LNG-FörderRL dienen. Zur Antragstellung aufgerufen werden Vorhabenträger, die eine Aus- bzw. Umrüstung für einen reinen LNG-Betrieb oder für einen sog. Dual-Fuel Betrieb beabsichtigen. Sofern die Aus- bzw. Umrüstung des Hauptantriebs eines Seeschiffs nach Nr. 2 a) oder 2 b) der Richtlinie gefördert wird, sind auch Hilfsmaschinen und für einen LNG-Betrieb notwendige Hilfssysteme (z.B. Tank/Tankperipherie, kryogene und membranbasierte Systeme, Bunkersystem, Wasser-Glykol-System, Gasleitungs- und -regelungssystem, LNG-bedingte Stahl-, Rohrleitungs- und Einbauten, Elektronik, Steuerungs- und Regelungstechnik, Sicherheitssysteme, LNG-bezogene Hilfssysteme zur Energieversorgung an Bord) zuwendungsfähig.

1. Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendung, zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abhängigkeit von Zuwendungsfähigkeit und -würdigkeit (siehe unter Nr. 6 in diesem Förderaufruf) über die Zuwendung. Im Falle einer Zuwendung beträgt die Zuwendungsquote grundsätzlich 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Zuwendungen für kleine Unternehmen wird die Zuwendungsquote um 20 Prozentpunkte und bei Zuwendungen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht. Es gilt die Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Im Rahmen dieses Förderaufrufs liegt die maximale Zuwendungshöhe bei 7 Mio. Euro pro Aus- bzw. Umrüstungsprojekt.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Anteilfinanzierung gewährt, die sich auf Grundlage der Investitionsmehrausgaben (gemäß Nr. 2 und 5 LNG-FörderRL) berechnen.

Die Investitionsmehrausgaben ergeben sich grundsätzlich aus einem Vergleich der Investitionsausgaben für das zuwendungsfähige aus- bzw. umzurüstende LNG-Gesamtsystem zu jenen einer herkömmlichen zulässigen Antriebsalternative für das Seeschiff. Die Differenz der Investitionsausgaben bildet die Investitionsmehrausgaben, auf die die Zuwendung anteilig entsprechend obiger Zuwendungsquotenregelung gewährt wird. Soll für ein bereits in Betrieb befindliches Seeschiff dessen bestehendes Antriebssystem weiterverwendet und dieses lediglich für den LNG-Betrieb ertüchtigt werden, so können die dafür anfallenden Investitionsausgaben ausnahmsweise als „getrennte Investition“ ermittelt werden.

Zuwendungsfähig sind die LNG-ausrüstungs- und umrüstungsbedingten Investitionsmehrausgaben. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind hierbei insbesondere:

- Kosten für Planungsleistungen zur Antragstellung
- Rechtsberatungs- und Prozesskosten
- Beiträge für Kammern, Organisationen und Verbände
- Unternehmensbezogene Prüfungsgebühren (wie z. B. für Bonitäts- und Jahresabschlussprüfungen)
- Finanzierungskosten (wie z. B. Schuldzinsen, Kredittilgungsraten und Stundungszinsen)
- Rückstellungen
- Kosten für geleistete Sicherheiten (z. B. von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut)
- Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Transaktionskosten
- Bußgelder, Geldstrafen, Schadensersatzzahlungen
- Wertminderungen am Betriebsvermögen
- Verdienstaufschlag, entgangener Gewinn, Verluste von Aufträgen, Kunden, Märkten oder andere mittelbare Schäden
- eigene Personalkosten und solche von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen nach Anhang 1 AGVO
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Reise- und Bewirtungskosten

2. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die Eigentümer eines Seeschiffs sind, das umgerüstet werden soll. Dieses Schiff muss nachweislich in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragen sein, die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union führen und gewerblich oder im Rahmen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung für die Seeschifffahrt insbesondere auf europäischen Gewässern genutzt werden.

Ferner zuwendungsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die den Neubau eines Seeschiffes planen, welches nachweislich in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragen werden soll, die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union führen soll und das durch die zuwendungsberechtigte Person als Schiffseigentümer gewerblich oder im Rahmen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung für die Seeschifffahrt insbesondere auf europäischen Gewässern genutzt werden soll.

Unter denselben Voraussetzungen sind auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zuwendungsberechtigt. Einer Eintragung in ein deutsches Seeschiffsregister bedarf es für diese Antragsteller nicht.

Es sind Antragsteller aufgerufen, die als Schiffseigentümer sicherstellen, dass das aus- bzw. umzurüstende Seeschiff mit LNG als Schiffskraftstoff über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist von acht Jahren (gemäß Nr. 6 LNG-FörderRL) **zu mindestens 20% der erwarteten Betriebszeiten in europäischen Gewässern** genutzt wird. Ein höherer Anteil der erwarteten Betriebszeiten in europäischen Gewässern wird im Rahmen der Priorisierung berücksichtigt (s. u. Nr. 6 dieses Förderaufrufs). „Europäische Gewässer“ sind sämtliche Gewässer europäischer Staaten, die von

ihren inneren Gewässern, über ihre Küstenmeere bis hin zu ihren Gewässern innerhalb der jeweiligen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gemäß Artikel 55 ff. des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen reichen. Die Russische Föderation wird i. S. d. Förderaufrufs und der Ziele der Förderrichtlinie bis 65° östlicher Länge, die Türkei vollständig als europäischer Staat betrachtet. Inseln und Territorien europäischer Staaten, die geografisch außerhalb Europas liegen, bleiben außer Betracht.

Für die Beurteilung als „Seeschiff“ ist § 1 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) maßgeblich. Gemäß § 1 Absatz 3 Flaggenrechtsgesetz kann auch ein Binnenschiff unter bestimmten Voraussetzungen einem Seeschiff gleichgestellt sein.

Für die Zuwendungsberechtigung wird im Übrigen auf Nr. 3 LNG-FörderRL verwiesen.

3. Hinweise zu Regelungen, die zu beachten sind

Mit dem jeweiligen Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Einzelheiten ergeben sich aus Nr. 4 LNG-FörderRL. Daneben sollten folgende Regelungen bereits bei einer Beantragung berücksichtigt werden: Für natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Bund (ANBest-P, [Link](#)). Für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden) und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die ANBest-GK ([Link](#)). Daraus ergeben sich Regelungen insbesondere für die Durchführung von Vergabeverfahren bezüglich aller zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. jeweils Nr. 3 der ANBest-P/ANBest-GK) und für die Rückforderung (vgl. jeweils Nr. 8 der ANBest-P/ANBest-GK) von Zuwendungsmitteln im Falle der Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Beachtung des Vergaberechts kann bis zur vollständigen Rückforderung des Zuwendungsbetrags führen.

4. Anforderungen an die Anträge

Anträge setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Antragsunterlagen zusammen:

- Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA),
- Vorhabenbeschreibung und den zur Vorhabenbeschreibung gehörenden Anlagen sowie
- den als Pflichtanlagen gekennzeichneten Dokumenten.

Einzelheiten zum Antragstellungsverfahren werden unter „5. Antragstellung und Fristen“ dieses zweiten Aufrufs zur Antragseinreichung beschrieben.

Für jedes aus- bzw. umzurüstende Seeschiff ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dies gilt auch, wenn mehrere Schiffe einer Flotte aus- bzw. umgerüstet werden sollen.

Mit der Antragstellung sind der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) als Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der formellen Voraussetzungen sowie der Zuwendungsfähigkeit und -würdigkeit, detaillierte Projektinformationen vorzulegen.

Die vollständige Einreichung folgender Antragsunterlagen (1.-3.) ist zur Fristwahrung unentbehrlich:

1. **Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA):** Die elektronisch über das Portal easy-Online in den Eingabefeldern abgefragten Basisinformationen bilden im Ergebnis den AZA. Nach Abschluss der Eingabe wird vom System eine Druckversion zur Verfügung gestellt.
2. **Vorhabenbeschreibung und Anlagen zur Vorhabenbeschreibung**
 - 2.1 **Vorhabenbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten** (soll 40 Seiten nicht überschreiten)
 - 2.1.1 **Deckblatt** mit Angaben zum aus- bzw. umzurüstenden Seeschiff (Schiffsname, Schiffstyp, Schiffseigner, Baujahr, Aus- bzw. Umrüstungszeitraum) und zu den sich aus der Aus- bzw. Umrüstung ergebenden LNG-bedingten Investitionsmehrausgaben (Gesamtausgaben und deren Aufteilung in Eigen- und Fremdanteil sowie beantragte Zuwendung)
 - 2.1.2 Angaben zur **zweckgebundenen gewerblichen Verwendung des Seeschiffes bzw. dessen Verwendung im Rahmen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung** und Konkretisierung der geplanten **Nutzungsdauer** unter Berücksichtigung der Zweckbindungsfrist (gemäß Nr. 6 LNG-FörderRL)
 - 2.1.3 Erläuterung des **Beitrags des Vorhabens zur Erreichung der Förderziele der LNG-FörderRL** (zur Steigerung der Nachfrage nach LNG in Deutschland für den Aufbau von LNG-Versorgungsinfrastruktur / zur Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff insbesondere im Bereich der deutschen Häfen und europäischen Gewässer / zur Realisierung hiesiger Vorteile für Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz)
 - 2.1.4 **Technische Spezifikationen (Kurzbeschreibung)** der aus- bzw. umzurüstenden Systeme
 - 2.1.5 **Erläuterung der Berechnungsgrundlagen und -ansätze** zu den Angaben in den Formblättern A und B (unter Nr. 2.2.4). Alle in den Formblättern angegebenen Werte müssen eindeutig nachvollzogen werden können.
 - 2.1.6 **Meilensteinplan**, aus dem die Zeit-, Ablauf- und Ressourcenplanung und die Verantwortlichkeiten für die Gewerke zur Aus- bzw. Umrüstung des Seeschiffes ersichtlich sind. Die Mittelabrufplanung muss auf die Meilensteinplanung abgestimmt sein (siehe Hinweise dazu unter [Link](#)).
 - 2.2 **Anlagen zur Vorhabenbeschreibung**
 - 2.2.1 **Substantiierte Ausgabenschätzungen** (Nachweise über die Markterkundung bei Anbietern und deren Ausgabenabschätzung) für die beantragte Aus- bzw. Umrüstung des Seeschiffes.
 - 2.2.2 **Technisches Datenblatt** (siehe Vordruck unter [Link](#))
 - 2.2.3 **Technischer Generalplan** des Seeschiffes, in welchem die der Zuwendung zugrundeliegenden aus- bzw. umzurüstenden Systeme deutlich gekennzeichnet sind.
 - 2.2.4 **Formblatt A (Technik) und Formblatt B (Ökologie)** (siehe Vorlage unter [Link](#)). Hier ist ein repräsentatives Fahrprofil des Seeschiffes anzusetzen, welches aus dem erwarteten Betriebs- bzw. Linienplan (unter Nr. 2.2.6) hergeleitet wurde. Zur Verbrauchs- und Emissionsbestimmung des Seeschiffs für dieses Fahrprofil sind die einzureichenden Datenblätter unter 2.2.5 anzusetzen. Für den Vergleich zwischen LNG-Antrieb und einer herkömmlichen zulässigen Antriebsalternative sind die in den Datenblättern enthaltenen Angaben für den Gasbetrieb (Gas-Mode) und Dieselölbetrieb (MGO-Mode) zu verwenden. Die Formblätter A und B sind ausgefüllt als Excel-Datei einzureichen und in dieser die jeweiligen Formeln zur Berechnung der getätigten Angaben zu hinterlegen.
 - 2.2.5 **Verbrauchs- und Emissionsdatenblätter** für die zu verbauenden Haupt- und Hilfsmaschinen sowie für die LNG-basierten Hilfssysteme (z. B. Hilfskessel) als Nachweise der Berechnungen

in den Formblättern A und B. Angegeben sein müssen sowohl die Verbräuche als auch spezifische Emissionswerte (in g/kWh) für CO₂, CH₄, NO_x, SO_x und PM bei unterschiedlichen Maschinenlasten. Jeweils repräsentative Daten für das herkömmliche Alternativsystem sind zum Vergleich anzugeben. Bei Dual-Fuel Systemen sind Angaben für den Gasbetrieb (Gas-Modus) und Dieselölbetrieb (MGO-Modus) erforderlich. Hier können hilfsweise Prüfstandmessungen der Hersteller verwendet werden.

2.2.6 Erwarteter Betriebs- bzw. Linienplan für das Seeschiff als Nachweis der in Formblatt A und B angegebenen Fahrtgebiete und anzulaufenden Seehäfen. Eingereicht werden kann auch ein bisheriger Betriebs- bzw. Linienplan des potenziellen Charterers. Wichtig ist, dass sich die in den Formblättern A und B angesetzten Angaben hinreichend durch den Betriebs- bzw. Linienplan als Referenz plausibilisieren lassen.

2.2.7 Nachweis, dass die in **MARPOL Anlage VI Regel 13 Nummer 5.1.1** festgelegten Grenzwerte durch die aus- bzw. umgerüsteten Motoren eingehalten werden (Motoren der Klasse Tier III), wobei MARPOL Anlage VI Regel 13 Nummer 5.2 berücksichtigt werden darf.

2.2.8 Nachweis (im Umbaufall) zur bestehenden Führung oder bindende Erklärung (im Neubaufall) zur beabsichtigten **Führung der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie zur Eintragung des Seeschiffs in ein deutsches Seeschiffsregister als Erstregister** (Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat bzw. entsprechendes Flaggendokument).

3. Pflichtanlagen

3.1 Angaben zum finanziellen Konzept des Vorhabens

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers müssen unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein. Eine „Anfinanzierung“ ist nicht zulässig (Nr. 1.2 VV zu § 44 BHO). Die Gesamtfinanzierung gilt dann als gesichert, wenn der Ausgaben- und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung des Eigenanteils (Eigen- und Fremdkapitalanteil) sowie der Zuwendung ausgeglichen ist.

3.1.1 Vorzulegen ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan (z. B. Bedarf an Eigenkapital und Fremdkapital), eine Übersicht – jeweils bezogen auf die Gesamtausgaben – über die Mittelherkunft (Eigenkapital, Fremdkapital (z. B. Finanzierungszusagen), beantragte Zuwendung) und die Mittelverwendung (z. B. Angebote, Letter of Intent o. ä.).

Die BAV legt bei der Umrechnung von Fremdwährungen einen amtlich festgestellten Referenzkurs zu Grunde.

3.2 Bonitätsunterlagen

Im Rahmen der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt eine verbindlich vorgeschriebene umfassende Bonitätsprüfung (siehe Hintergrundpapier Bonität, [Link](#)). Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die notwendige Bonität verfügt. Zu den Pflichtanlagen zum Antrag gehören daher auch folgende Bonitätsunterlagen:

3.2.1 Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zur Eigenschaft des Antragstellers als kleines oder mittleres Unternehmen nach Anhang 1 der AGVO, sofern diese Eigenschaft zur Bemessung der Zuwendung geltend gemacht wird. Dabei sind alle verbundenen bzw. Partnerunternehmen zu berücksichtigen. Informationen unter:

<http://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php> und <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003H0361>) (siehe Vordruck unter [Link](#))

- 3.2.2** Erklärung zu „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ (siehe Vordruck unter [Link](#)). Die Erklärung bezieht sich sowohl auf den Antragsteller als auch auf dessen Patronatsgeber. (siehe Vordruck unter [Link](#))
- 3.2.3** Erklärung zu **anhängigen Restrukturierungen/Sanierungen** (siehe Vordruck unter [Link](#))
- 3.2.4** **Businessplan** (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Organisation und Mitarbeiter, Branchenanalyse/Marktanalyse des Antragstellers Risiken (technisch/betriebswirtschaftlich/rechtlich) und Chancen)
- 3.2.5** **Auskunft eines Kreditinstitutes** hinsichtlich des Antragstellers und der handelnden Personen (Vordrucke des Kreditinstitutes)

3.3 Sonstige Unterlagen und Erklärungen

- 3.3.1** Erklärung zu „**Angaben zum Antragsteller**“ (siehe Vordruck unter [Link](#))
- 3.3.2** Erklärung, dass die in der AGVO genannten **Voraussetzungen für „Umweltschutzbeihilfen“** gemäß Artikel 36 Nr. 2 AGVO vorliegen (siehe Vordruck unter [Link](#))
- 3.3.3** **Erklärung zu weiteren Beihilfen** (siehe Vordruck unter [Link](#))
- 3.3.4** **Belehrung über die subventionserheblichen Tatsachen** (siehe Vordruck unter [Link](#))
- 3.3.5** Erklärung des Antragstellers dazu, dass das **Vorhaben nicht ohne Zuwendung umsetzbar** ist (siehe Vordruck unter [Link](#))
- 3.3.6** Erklärung zum Datenschutz (siehe Vordruck unter [Link](#))

5. Antragstellung und Fristen

Die Antragsunterlagen, insbesondere bestehend aus

- dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA),
- der Vorhabenbeschreibung sowie den Anlagen zur Vorhabenbeschreibung, und
- den Pflichtanlagen,

sind elektronisch **und** soweit angegeben postalisch (s. o. und vgl. Checkliste zur Antragstellung, [Link](#)) bis spätestens zum **18.12.2019** bei der BAV einzureichen. Die Frist zur Einreichung des Antrages wird nur mit dem Eingang der vollständigen und formgerechten Antragsunterlagen gewahrt.

Maßgeblich für einen fristgerechten Eingang sind der **Posteingangsstempel** bei der BAV und der **Zeitstempel** (Zeitpunkt des Hochladens bei easy-Online und auf dem BSCW-Server des Informationstechnikzentrums Bund (ITZ-Bund)) bei der elektronischen Übermittlung.

Der Antrag ist **vollständig**, wenn alle Antragsunterlagen (s. o. Nr. 4 und Checkliste zur Antragstellung, [Link](#)) fristgerecht eingegangen sind.

Die **schriftliche Form** wird gewahrt und die Erklärung rechtsverbindlich, wenn die mit einer Unterschrift zu versehenen Dokumente (s. entsprechend gekennzeichnete Anlagen in der Checkliste zur Antragstellung, [Link](#)) von einer vertretungsberechtigten Person eigenhändig unterschrieben sind. Die unterschriebenen Dokumente sind im Original postalisch zu übermitteln. Bei der elektronischen Einreichung ist das unterschriebene Originaldokument in Farbe gescannt im PDF-Format zu übermitteln.

Für die **elektronische Übermittlung** der Antragsunterlagen gilt Folgendes:

1. Schritt: Die elektronische Einreichung der Endfassung des AZA und der Vorhabenbeschreibung erfolgt über das **Portal easy-Online** ([Link](#)). Dem AZA wird in diesem Schritt ausschließlich die Vorhabenbeschreibung als Anlage (in Farbe gescannt, pdf-Datei, max. 50 MB) beigefügt.
2. Schritt: Nachdem der AZA und die Vorhabenbeschreibung bei der BAV über das Portal easy-Online eingereicht wurden, wird dem Antragsteller von der BAV ein Arbeitsbereich auf dem **BSCW-Server des ITZ-Bund** für den weiteren sicheren elektronischen Datenaustausch eingerichtet. Die BAV leitet dem Antragsteller nach elektronischer Antragstellung über das Portal easy-Online am darauffolgenden Arbeitstag per E-Mail einen Link zu dem Arbeitsbereich zu. Die weiteren für den Antrag benötigten Unterlagen - die Anlagen zur Vorhabenbeschreibung und Pflichtanlagen - sind elektronisch über den Antragsteller-Arbeitsbereich des ITZ-Bund BSCW-Servers bei der BAV einzureichen. Einige dieser Anlagen sind ebenfalls als Originaldokument postalisch einzureichen.

Für die **postalische Übermittlung** der vollständigen Antragsunterlagen gilt Folgendes:

Die vollständigen Antragsunterlagen sind (je nach Dokument rechtsverbindlich unterschrieben, in Schriftform im Original) an die BAV zu versenden. Für den **Postweg** ist folgende Adresse zu verwenden:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Hinweis: Bei der Zeitplanung für eine fristgerechte Antragseinreichung ist die Dauer der zweistufig ausgestalteten elektronischen Übermittlung sowie der Postlaufweg vom Antragsteller zu berücksichtigen.

Nach dem ordnungsgemäßen Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhält grundsätzlich jeder Antragsteller von der BAV eine antragstellerspezifische Liste mit weiteren einzureichenden Unterlagen (z. B. Jahresabschlüsse und Gesellschaftsverträge, ggf. auch von verbundenen oder Partnerunternehmen). Die antragstellerspezifischen Unterlagen müssen innerhalb bestimmter, von der BAV jeweils gesondert gesetzter Fristen, eingereicht werden.

Die BAV kann nach Ermessen - insbesondere zur Ergänzung der dem Grunde nach vollständigen Antragsunterlagen - Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung wird eine Frist festgesetzt, die nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall bestimmt wird. Sofern nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist eingehen, kann der Antrag abgelehnt werden.

Für die Kommunikation mit der BAV soll der für die Antragsteller von der BAV eingerichtete Arbeitsbereich auf dem BSCW-Server des ITZ-Bund genutzt werden. Insbesondere können Fragen zu den weiteren antragstellerspezifischen Antragsanforderungen schriftlich über diese Plattform an die BAV gestellt werden. Fragen der Antragsteller und die zugehörigen Antworten von allgemeinem Interesse werden in anonymisierter Form zu Informationszwecken veröffentlicht und können unter folgendem Link abgerufen werden: [Link](#). Die Liste wird stetig von der BAV aktualisiert.

6. Bewilligungsverfahren, Auswahlkriterien, Auszahlung und Laufzeit

Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge erfolgt in zwei Schritten:

a. Prüfung der **Zuwendungsfähigkeit:**

Im Rahmen der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit wird bezüglich der Zuwendung deren Zulässigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Sinne eines sparsamen Einsatzes von Bundesmitteln geprüft. Die Förderfähigkeit wird daher aus formeller, zuwendungsrechtlicher, betriebswirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Perspektive geprüft.

b. Prüfung der **Zuwendungswürdigkeit:**

Die Zuwendungswürdigkeit aller zuwendungsfähigen Vorhaben wird anhand folgender Priorisierungskriterien mit deren jeweiliger Gewichtung bestimmt:

Priorisierungskriterium	Gewicht
Beitrag des Projekts zu den Zielen der LNG-FörderRL (zur Steigerung der Nachfrage nach LNG in Deutschland für den Aufbau von LNG-Versorgungsinfrastruktur / zur Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff insbesondere im Bereich der deutschen Häfen und europäischen Gewässer / zur Realisierung hiesiger Vorteile für Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz)	30 %
Erwarteter Mindestanteil der Betriebszeiten in europäischen Gewässern über den Zweckbindungszeitraum in Höhe von acht Jahren (gemäß Nr. 6 LNG-FörderRL)	20 %
Wertschöpfungsanteil und Arbeitsplatzsicherung/-schaffung innerhalb der EU	20 %
Effizienter Mitteleinsatz zur Erreichung der Ziele der LNG-FörderRL	15 %
Qualifikation und Expertise des Antragstellers und seiner Projektpartner	10 %
Innovationshöhe des technischen Konzepts	5 %

Im Falle einer Zuwendung wird der in Formblatt A angegebene Mindestanteil der Betriebszeiten in europäischen Gewässern über den Zweckbindungszeitraum von acht Jahren (gemäß Nr. 6 LNG-FörderRL) in Form einer Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid aufgenommen und für den Zuwendungsnehmer verbindlich. Neben der Schiffsnutzung bezieht sich diese Festlegung auch auf den angegebenen Mindestanteil hinsichtlich der Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff. Wird über den Zweckbindungszeitraum der in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids verbindlich festgelegte Mindestanteil unterschritten, ist die BAV zu informieren. Diese prüft, ob die Veränderung die Grundlagen für den Zuwendungsbescheid berührt. Verstöße gegen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids können zur Rückforderung der Zuwendung führen.

Mit dem Aus- oder Umrüstungsvorhaben muss binnen 6 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Die Vorhabenlaufzeit umfasst die Aus- oder Umrüstungsphase und wird unter Beteiligung des Antragstellers festgesetzt. Sie sollte grundsätzlich die Dauer von 2 Jahren ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheids nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Anforderungsverfahren nach vom Zuwendungsnehmer nachgewiesener Erreichung der vorgesehenen Meilensteine.

7. Anforderungen an die Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger hat die gemäß der LNG-FörderRL und dem Zuwendungsbescheid zu erbringenden Informations-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten zum Vorhaben zu erfüllen und die ergänzenden Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und der allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen zu beachten.

Die Vorgehensweise zu den Erfolgskontrollen und Verwendungsnachweisen werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Sämtliche Nachweise, Berichte, Mitteilungen, Abrechnungen, Dokumentationen und Informationen sind über den Arbeitsbereich auf dem ITZ-Bund BSCW-Server einzureichen.

8. Beratung und technische Unterstützung

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beratung bei der Antragstellung erreichen Sie bei der BAV telefonisch unter 04941 / 602-677 oder per E-Mail unter LNG-Seeschiffe@bav.bund.de.